

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Frau/Herr _____

wurde heute darüber belehrt, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Er/Sie wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeits- bzw Übungsleitervertraglichen Pflichten oder speziellen Geheimhaltungspflichten darstellen.

Anmerkung:

Unter das Datengeheimnis fällt auch die Weitergabe von u.a. Adresslisten oder Daten an andere Mitglieder, Eltern oder Spieler*, welche nicht in einem Übungsleiter-*, Beschäftigungs- oder Vorstandsverhältnis zum Verein stehen und welche keine „Verpflichtung auf Datenschutz“ unterschrieben haben, sowie die Mitteilung anderer e-mail-Adressen beim Versenden von E-Mails.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten*

*m/w/d

Einverständniserklärung des Mitglieds

zur Verwendung der persönlichen Daten

Name, Vorname:

Geburtsdatum

Anschrift:

e-mail-Adresse

1. Erhebung von personenbezogenen Daten

Für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Verein sowie im Rahmen der Tätigkeit als Vorstandsmitglied und/oder Übungsleiter werden folgende personenbezogenen Daten benötigt und von der SpVgg Langerringen e.V., sowie der JFG Singoldtal e.V. verarbeitet:

- | | |
|--|--|
| a) Geschlecht | f) Datum des Vereinsbeitritts |
| b) Vorname, Nachname | g) Tätigkeit und Zeitraum der Tätigkeit als Mitglied |
| c) Geburtsdatum | h) Abteilungs- und Mannschaftszugehörigkeit |
| d) Adresse | i) Bankverbindung für Mitgliedsbeitrag |
| e) E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer) | j) Sportliche Einsätze |

Die Daten werden beim Mitglied unmittelbar im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhoben.

2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die betreffenden Datenkategorien werden für Zwecke der Lizenzerteilung und im Rahmen des Spielbetriebs an den folgenden Landesfachverband weitergeleitet: Bayerischer Fußballverband, Deutscher Fußballbund bzw. DFB GmbH. Zur internen Vereinsverwaltung wird die Spieler plus Teamverwaltungs-App (SPM Sportplatz Media GmbH) verwendet.

3. Verweildauer der persönlichen Daten

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien 1.a. bis d. und f. gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Die Daten der übrigen Kategorien werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Die Datenkategorien b., g. und j. werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung der Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

4. Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

☐ Hiermit willige ich ein, dass von meiner Person für die Außendarstellung des Vereins Fotos, Videos und ggf. Namen veröffentlicht werden dürfen, dieses schließt u.a. die Veröffentlichung auf der Homepage, auf SocialMedia-Portalen, in Lokal- und Regionalpresse, sowie in Fest-/Stadionschriften und Imagebroschüren mit ein.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Die Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich durch das Mitglied widerrufbar.

Das Beiliegende Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis habe ich gelesen und nehme es zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglieds

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im ganzen Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das BDSG gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen immer dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Diese Einschränkung auf Datenverarbeitungsanlagen und nicht automatisierte Dateien gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten zu Beschäftigungsverhältnissen; dort gilt das BDSG auch für sonstige Unterlagen, wie Personalakten oder Bewerbungsunterlagen in Papierform. Im Anwendungsbereich des BDSG richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach der zentralen Vorschrift in § 4 Abs. 1 BDSG, die wie folgt lautet: ***"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."***

Die darin verwendeten Begriffe sind in § 3 BDSG wie folgt definiert:

- 1 Personen bezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener*).
- 2 Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen*.
- 3 Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten.
- 4 Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsicht nehmen durch Bedienstete* der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen* abhängig macht,
 - 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

*m/w/d